

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAC – Laser Add Center GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der LAC – Laser Add Center GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) über Leistung, wie z.B. zahntechnische Leistungen und damit zusammenhängende Serviceleistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen, sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung.
- 1.3 Die AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn die nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.4 Die AGB finden Anwendung gegenüber Auftraggeber, welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.
- 1.5 AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder bei Erteilung des Auftrages auf die eigenen AGB Bezug nimmt. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu deren Einbeziehung in die Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2. Zustande kommen von Verträgen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch
 - beidseitige Vertragsunterschrift oder
 - Auftrag des Auftraggebers (gleich Angebot) und Annahme durch den Auftragnehmer, wobei die Annahme durch den Auftragnehmer durch Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch erfolgen kann oder
 - tatsächliche Leistungserbringung des Auftragnehmers.
- 2.3 Der Auftragnehmer kann die Annahme des Angebotes ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und/oder von der Beibringung bestimmter Leistungen (insbesondere Sicherheitsleistungen) und Mitwirkungshandlungen abhängig machen.

3. Preise

- 3.1 Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültigen Preise. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur im Endpreis verbindlich, sofern sie in schriftlicher Form erteilt und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurden. Im Übrigen gilt bei nicht als „verbindlich“ gekennzeichneten Kostenvoranschlägen was folgt:
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in einem Kostenvoranschlag genannten Preise entsprechend den eigenen, tatsächlichen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten und gesondert zu berechnenden Materialien um bis 20 % zu erhöhen und abzurechnen. Bei Preiserhöhungen über 20 % erfolgt vor Beginn der Arbeit eine Abstimmung über die geltenden Preise mit dem Auftraggeber.
Im Übrigen gilt in Bezug auf die Preise was folgt:
- 3.2 Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Preise bestimmen sich nach den jeweils vereinbarten Preisen, sonst nach den gültigen Preisen bzw. Preislisten des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich in Euro und zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Lieferungen und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material und Arbeitszeit entsprechend dem Angebot, andernfalls der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vom Auftragnehmer berechnet.
- 3.4 Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Der Auftragnehmer wird mit der Endgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen, rechtzeitigen Einwendung gesondert hinweisen.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Termine für die Leistungserbringung des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich als verbindlich bestätigt. Im Übrigen werden unverbindliche Lieferfristen nach bestem Vermögen angegeben.
- 4.2 Verbindlich vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis sowie bei höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.3 Alle Termine stehen des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung rechtzeitig bewirkt. Termine zur Leistungserbringung verschieben sich unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers wegen Verzugs des Auftraggebers mindestens um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt.
- 4.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers, eine Leistung vertragsgemäß und innerhalb verbindlich vereinbarter Termine zu erbringen, steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Vorleistungen Dritter (insbesondere rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten des Auftragnehmers), rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht des Auftragnehmers entfällt dann nicht, wenn diese im Hinblick auf die nicht erbrachte Vorleistung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

- 4.5 Gerät der Auftragnehmer mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von mindestens 4 Wochen zu setzen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist nicht einhält. Im Falle des Schadensersatzes des Auftraggebers gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 7 dieser AGB.

5. Versand

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung des Auftragnehmers unverzüglich nach Empfang auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu überprüfen. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von höchstens 5 Werktagen ab Lieferung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge unter Vorlage der aktuellen Unterlagen bzw. Datensätze oder Modellen erfolgen.
- 6.2 Nicht offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach bekannt werden, jedoch innerhalb eines Jahres ab Übergabe/Abnahme dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Mängelanzeigefristen stellen Ausschlussfristen dar; wird die Anzeige nicht rechtzeitig getätigt, so sind etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 6.3 Jede Mängelanzeige hat in Schriftform unter genauer Angabe des Zeitpunktes des Auftretens und der Erscheinungsform des Mangels zu erfolgen.
- 6.5 Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, so behält sich der Auftragnehmer vor, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern, entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Soweit die Nachbesserung trotz zweimaliger, angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

7. Haftung

- 7.1 Die nachfolgenden Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- 7.2 Nachfolgende Haftungsbeschränkungen gelten auch entsprechend für direkte Ansprüche des Auftraggebers gegenüber gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies zwingende, gesetzliche Vorschriften vorsehen (z.B. Produkthaftungsgesetz), für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für sonstige vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
- 7.4 Der Auftragnehmer haftet für leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalspflicht (wesentliche Vertragspflicht) für jedes schadenstiftende Ereignis auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt; als vertragstypisch vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von höchstens 500,- Euro je Einzelfall und maximal 1.000,- Euro je Kalenderjahr.
- 7.5 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen; die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ist in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Arbeitsunterlagen

Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Unterlagen bzw. Datensätze oder Modelle. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Unterlagen bzw. Datensätze oder Modelle steht in jedem Falle der Auftraggeber ein.

9. Material und Zubehörteilstellung

Vom Auftraggeber angelieferte Materialien oder Zubehörteile (Fertigteile etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien und Zubehörteile gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

10. Zahlung, Verzug

- 10.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug rein netto zu zahlen.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber schriftlich und ausdrücklich einen Skontoabzug vereinbart hat, hat der Auftraggeber die Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto auf Leistungen (ausgenommen Material) zu zahlen.

- 10.3 Schecks gelten erst mit Einlösung durch den Auftragnehmer als Zahlung. Wechsel werden vom Auftragnehmer nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechnet der Auftragnehmer - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB).
- 10.5 Der Auftragnehmer ist des Weiteren berechtigt, eventuell durch Zahlungsverzug des Auftraggebers entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,- €, bei der zweiten Mahnstufe pauschal mit 10,- € zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug des Auftraggebers Vorauskasse zu verlangen.
- 10.7 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug - gleich aus welchem Rechtsgrund - bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

11. Aufrechnung

- 11.1 Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

- 12.1 An sämtlichen gelieferten Arbeiten des Auftragnehmers behält diese sich das Eigentum vor bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.
- 12.2 Der Auftraggeber tritt mit der Auftragserteilung Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers (95100 Selb).
- 13.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers (95100 Selb). Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 15.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten möglichst nahe kommt.

LAC – Laser Add Center GmbH, August 2012